

# Wirtschaftliche Jugendhilfe

# Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch (SGB) Acht (VIII)  
Kinder- und Jugendhilfe
- Erzieherische Hilfen gem. §§ 27 ff. SGB VIII

# Gründe für die Gewährung von Jugendhilfe

Materielle Voraussetzungen:

- Eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet
- Die Hilfe zur Erziehung muss geeignet sein
- Die Hilfe muss notwendig sein
- Der/die Personensorgeberechtigte/n müssen mit der Hilfe einverstanden sein

# Formelle Voraussetzung für die Gewährung der Jugendhilfe

Formelle Voraussetzungen:

Feststellung der sachlichen und örtlichen  
Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers

# Hilfeformen

- Ambulante erzieherische Hilfen
- Stationäre erzieherische Hilfen

# Ambulante Hilfen

- Flexible Hilfe § 27,3 SGB VIII
- Erziehungsberatung § 28 SGB VIII
- Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII
- Erziehungsbeistandschaft § 30 SGB VIII
- Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
- Tagesgruppe § 32 SGB VIII
- Eingliederungshilfe ambulant § 35 a SGB VIII

# Stationäre Hilfen

- Mutter-/Vater-Kind Einrichtung § 19 SGB VIII
- Betreuung v. Kindern in Notsituationen § 20 SGB VIII
- Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
- Erziehungsstellen § 33 Satz 2 SGB VIII
- Heimpflege § 34 SGB VIII
- Erziehungsstellen § 34 SGB VIII
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII
- Eingliederungshilfe stationär § 35 a SGB VIII

# Durchschnittliche Kosten der Hilfformen

- Ambulante Hilfen durchschnittlich 1.000-2.000 € pro Familie pro Monat
- Vollzeitpflege durchschnittlich 850,00 € pro Monat, innerhalb Westfälischer Profipflegefamilien mtl. 2.500,00 € im Durchschnitt
- Heimpflege durchschnittlich 5.000 € pro Monat

# Örtliche Zuständigkeit

- geregelt in §§ 86, 86 a, 86 b, 87 SGB VIII
  - Zuständigkeit ist abhängig von den gewöhnlichen Aufenthalten der Eltern
  - weiterer wichtiger Faktor: Personensorge für das Kind
- Die Zuständigkeitsregelung im SGB VIII ist dynamisiert. Dies bedeutet bei einem Wechsel der gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern ist die örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers zu überprüfen

# Gründe für Zuständigkeitswechsel

- Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts eines Elternteil/ beider Elternteile
- Vaterschaftsfeststellungen
- Tod eines Elternteils/ beider Elternteile
- Änderungen im Sorgerecht
- Sonderregelung bei Vollzeitpflege:  
Kind seit 2 Jahren in Pflegefamilie und die Hilfe ist auf Dauer angelegt, wechsel die inhaltlichen Zuständigkeit zu dem Jugendhilfeträger in dem der gewöhnliche Aufenthalt der Pflegeeltern liegt. Die Grundzuständigkeit bleibt bestehen.

# Aktuelles Beispiel für Zuständigkeitswechsel

- Kindeseltern unverheiratet, neun gemeinsame Kinder, wovon keines mehr bei den Eltern lebt
  - 5 Heimpflegefälle, 4 Vollzeitpflegen
- Beide Elternteile begründen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbezirk der Stadt Kamen. Damit ergibt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bei der Stadt Kamen

# Mögliche Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

- Durch Zuständigkeitswechsel kommt es häufig zu nicht planbaren unvermeidbaren Erhöhungen des Fallbestandes
- Eine Einflussnahme auf diese Veränderungen ist unmöglich
- Am aktuellen Beispiel eine Kostensteigerung von rund 350.000 € jährlich, das sind etwa 7% der Gesamtplanung der stationären Jugendhilfekosten, die natürlich nicht in der Haushaltsplanung enthalten waren.